

# LANDESANSTALT FÜR PFLANZENSCHUTZ

## Merkblatt für den Export von Holzverpackungen aus der EU

Veröffentlichungsstand: Mai 2006

Aufgrund der häufigen Änderungen der Anforderungen und Verschiebungen des Inkrafttretens können diese Informationen im Merkblatt nur als Übersicht des derzeitigen Kenntnisstandes dienen. Rechtsverbindlich sind allein die Regelungen der jeweiligen Importländer. Weitere Informationen zum Verpackungsholz sind auf den Internetseiten der Biologische Bundesanstalt Braunschweig (BBA) abrufbar unter: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

Mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten) aus Massivholz können gefährliche Schad-erreger verschleppt werden. Deshalb gelten für die Behandlung von Holzverpackungen beim Export in bestimmte Länder besondere Vorschriften. Der ISPM-Standard (ISPM 15) ist ein internationaler, von der WTO akzeptierter Standard für den Bereich Holzverpackungen.

### Allgemeine Informationen zum ISPM- Standard Holzverpackungen (ISPM 15)

IPPC steht für International Plant Protection Convention, einer Unterorganisation der FAO (Food and Agriculture Organisation der UN), die seit mehr als 50 Jahren die internationalen Anforderungen für den Schutz von Pflanzen gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen stellt. Der ISPM- Standard Holzverpackungen beschreibt anerkannte Maßnahmen, die im Regelfall von allen IPPC- Mitgliedsländern als hinreichend für die Behandlung von Holzverpackungen angesehen werden. Die Behandlung wird vom Betrieb rechtsverbindlich durch eine Markierung auf dem Verpackungsholz bestätigt.

### Hitzebehandlung (HT) oder Begasung mit Methylbromid (MB)

Auszug aus dem ISPM-Standard Holzverpackungen (ISPM 15):

Das Verpackungsholz muss einer Hitzebehandlung (HT-Behandlung) mit einer Kerntemperatur von mindestens 56 °C für die Dauer von mindestens 30 Minuten unterzogen worden sein (Quelle: FVO, 2003: Guidelines for regulating wood packaging material in international trade, ISPM No. 15, FAO Rome, S.17 Englische Textfassung abrufbar unter: <https://www.ippc.int> und deutsche Arbeitsübersetzung des Standards unter: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/ippc/texte/ispm15de.pdf>

### Anwendung von Methylbromid

Eine weitere anerkannte IPPC- Standardmethode ist die Begasung des Verpackungsholzes mit Methylbromid (MB). Die Anwendung von Methylbromid in der EU wurde zum 1. Januar 2005 verboten (Verordnung (EG) Nr. 2037/2000). Unter besonderen Voraussetzungen sind hiervon Ausnahmen möglich, u.a. auch für Anwendungen vor dem Versand und zu Quarantäne- Zwecken. Die Anwendung in Deutschland ist jedoch wegen fehlender Zulassung seit 31.10.2004 nicht mehr möglich.

### Druckimprägnierung

Der ISPM 15 enthält derzeit kein Verfahren mit zugelassenen chemischen Substanzen zur Druckimprägnierung des Verpackungsholzes. Australien, Neuseeland und Indien haben hierzu eigene Vorschriften erlassen.



## Registrierung in Baden-Württemberg

### Registrierung nach ISPM- Standard Holzverpackungen (ISPM 15)

Der Standard schreibt die amtliche Registrierung und Zulassung von Betrieben, die Verpackungsholz behandeln und/oder Holzverpackungen herstellen und in Länder exportieren, die eine Behandlung gemäß dem ISPM 15 fordern, vor.

Bei der Registrierung wird unterschieden in:

- Behandlungsbetriebe: Betriebe die eine Hitzebehandlung oder Methylbromidbegasung durchführen.
- Verpackungsbetriebe: Betriebe, die behandeltes Holz beziehen und als Verpackungsmittel beim Export verwenden.

Diese Betriebe stellen in Baden-Württemberg bei den zuständigen Regierungspräsidien einen Antrag auf Registrierung (Adressen am Ende des Merkblattes). Nach Prüfung der Anträge erhalten diese Betriebe durch das Regierungspräsidium die Registrierungsnummer. Der amtliche Pflanzenschutzdienst an den vier Regierungspräsidien ist in Baden-Württemberg für die jährlichen Kontrollen auf Einhaltung der Voraussetzungen für eine amtliche Registrierung gemäß § 13p Abs. 4 der Pflanzenbeschauverordnung zuständig.

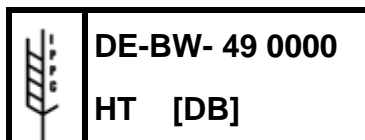


Abb. 1. Muster einer betriebsbezogenen, vom zuständigen Regierungspräsidium vergebenen Registrierungsnummer in Baden-Württemberg

### Voraussetzungen für die Registrierung als Behandlungsbetrieb und/oder Verpackungsbetrieb

Betriebe, die als Behandlungsbetriebe registriert werden wollen, müssen mit dem Antrag eine Bescheinigung einer in BW zugelassenen Prüfstelle vorlegen, aus der hervorgeht, dass die technischen Anforderungen der im ISPM- Standard anerkannten Behandlungsverfahren eingehalten werden.

Folgende Einrichtungen sind für die Überprüfung von Wärmekammern zur Hitzebehandlung derzeit in BW anerkannt.

- TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Umwelt Service, Abt. Messtechnik, Mooswaldallee 1, Gebäude P, 79108 Freiburg, Herr Skories Tel. 07 61/ 1 50 79-36 oder –20 Zentrale, Fax 07 61/ 1 50 79-32, heinrich.skoeries@tuev-sued.de
- TÜV Süddeutschland Zweigstelle 73072 Donzdorf, Grabenwiesenstr. 4, Herr Krämer Tel. 07162/ 92 81-62, Fax: 07162/ 92 81-21, erhard.kraemer@tuev-sued.de sowie die Zweigstelle 68167 Mannheim, Dudenstr. 28, Herr Lassmann Tel. 0621/395-392, Fax: 0621/395-578, fred.lassmann@tuev-sued.de
- TÜV Product Service GmbH Hannover, Masurenweg 1-3, 30163 Hannover, Herr Lehmann Tel. 0511/ 9663-862, Fax: 0511/ 9663-779, thilo.lehmann@tuev-sued.de
- Sachverständigenbüro Marx, Herr Marx (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der IHK Karlsruhe für Holzschutz, Holzschutzmittel und Umweltauswirkungen von chemischen Stoffen), Türkenlouisstr. 5, 77815 Bühl, Tel. 07223/ 208 46, Fax: 07223/ 265 78, SVB-Marx@t-online.de
- SGS Germany GmbH, vertreten durch die Zweigniederlassung Herne, Baukauer Str. 98, 44653 Herne, Herr Lüttich, Tel.: 02323 / 9265-277, Fax: 02323 / 26 0 26, holger\_luettich@sgs.com
- Lauber GmbH Trocknungstechnik, Obere Schlossstrasse 110, 73553 Alfdorf, Herr Pluta Tel. 07172-93830-15, Fax: Tel. 07172-93830-9, frank-pluta@lauber-holztrockner.de
- Firma e.con GmbH, Altdorfstrasse 48, 79312 Emmendingen, Herr Elsen Tel.: 07641- 912582, Fax: 07641- 912581, guido.elsen@mic-worldwide.com

Eine umfassende Überprüfung der Wärmekammern hat auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers alle drei Jahre zu erfolgen, eine Funktionsprüfung in jährlichem Abstand. Diese Überprüfungen erfolgen ebenfalls durch die o.g. Firmen.

### **Markierung von Holzverpackungen in Baden-Württemberg**

Für den Export von Verpackungsmaterial aus Massivholz aus Baden-Württemberg (BW) in Länder, die eine Behandlung entsprechend ISPM 15 Holzverpackungen fordern, ist das Verpackungsholz mit folgenden Angaben zu markieren:

- Symbol **Ähre mit den Buchstaben IPPC** (Abb. 1)
- **Registrierungsnummer.** In Baden-Württemberg setzt sich diese Nummer aus folgenden Bestandteilen zusammen, deren Reihenfolge einzuhalten ist:
  - a. aus der Länderkennung **DE** für Deutschland (zweistelliger ISO-Ländercode)
  - b. aus **BW** für das Bundesland Baden-Württemberg und
  - c. aus einer in BW von den Regierungspräsidien vergebenen Betriebs-Nummer z.B. 490000
- Behandlungsmethode (**HT** für Heat Treatment oder **MB** für Begasung mit Methylbromid)
- ggf. **DB** (debarked) für entrindetes Holz (wird durch den ISPM- Standard nicht gefordert), die Angabe wird jedoch grundsätzlich empfohlen

### **Anbringung der Markierung an die Holzverpackungen**

Das Verpackungsholz muss deutlich sichtbar, an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten markiert sein. Die Markierung muss untrennbar mit dem Holz verbunden sein und darf nicht zerstörungsfrei entfernt werden können. Zur Aufbringung der Markierung wird empfohlen, einen Brennstempel, Farbstempel oder eine Schablone zu verwenden. Nicht zulässig sind beispielsweise Etiketten aus Plastik oder mit Filzstift aufgebrachte Markierungen. Die Größe der Markierung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Verpackung stehen. Es liegen keine Vorgaben zur Größe der Markierung vor. Wird Stauholz verwendet, dann muss in der Regel jedes Stauholzteil markiert sein. Die Farben rot oder orange dürfen nicht verwendet werden.

Die Markierung darf erst nach einer phytosanitären Behandlung des Verpackungsholzes angebracht werden. In der Regel wird sie nach der Herstellung einer Holzverpackung aus behandeltem Holz durch den registrierten Herstellerbetrieb oder bei Stauholz durch den registrierten Verpackungsbetrieb angebracht.

### **Zusätzliche Hinweise zum Verfahren IPPC- Standard**

- Neuseeland, USA, Kanada und Mexiko, ebenso einige südamerikanische Länder fordern in ihren nationalen Einfuhrvorschriften, die zusätzlich zum o. g. Standard beachtet werden müssen, Verpackungsholz vollständig zu entrinden. Da vermutlich noch weitere Länder Rindenfreiheit fordern können, wird empfohlen, auf saubere Entrindung zu achten. (Kennzeichnung **DB** für **debarked** d.h. entrindet).
- Es wird empfohlen, für die HT-Behandlung nur auf Endfeuchte getrocknetes Holz zu verwenden, weil sonst die Gefahr einer verstärkten Schimmelbildung nach der Behandlung bestehen kann (wird durch den ISPM- Standard nicht gefordert).
- Der ISPM- Standard sieht keine zeitliche Begrenzung zwischen der Behandlung und dem Verlassen des Exportlandes vor.
- Unterlagen über erfolgte Behandlungen (Behandlungsbescheinigungen, Wärmeschreiberdiagramme) müssen im Betrieb für zwei Jahre für Nachprüfungen aufbewahrt werden.

## Umsetzung des IPPC- Standards ISPM 15 für Verpackungen aus Vollholz Übersicht einzelner Importländer

### Ägypten

Ägypten hat mit der SPS - Notifikation zum 1. Oktober 2005 die Umsetzung des IPPC - Standards Nr. 15 für Holzverpackungen angekündigt. Die WTO - Notifizierung G/SPS/N/EGY/2 ist abrufbar unter:

<http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

### Argentinien

Argentinien fordert seit 1. Juni 2005 den ISPM- Standard für Holzverpackungen. Verpackungsmaterialien für den Transport von Waren aller Art muss frei von Rinde, frei von sichtbarem Insektenbefall und durch diese verursachte Schäden (Fraßgänge, Fraßlöcher, Bohrlöcher) sein. Die Verpackungsmaterialien müssen zur Einfuhr beim argentinischen Zoll angemeldet werden und werden im Falle des Transportes von pflanzlichen Waren einer vollständigen Kontrolle und im Falle von anderen Warenarten einer Stichprobenkontrolle bis zu 5 % unterzogen (SENASA- Resolution 19/2002) abrufbar unter:

<http://www.senasa.gov.ar> , <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/ar/ar1.htm> und <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/ar/texte/ar3-verpholz.pdf>

### Australien

Australien hat den ISPM- Standard (ISPM 15) für Holzverpackungen bezüglich der HT-Behandlung zum 1. September 2004 umgesetzt. In diesem Fall gilt keine Frist von 21 Tagen zwischen der HT-Behandlung und dem Verlassen des Exportlandes. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich. Zusätzlich wird Rindenfreiheit gefordert. Es wird eine Einfuhrdeklaration für im Container befindliches Verpackungsholz gefordert. (Vordrucke siehe u. g. CARGO-CONTAINERS unter „Supplier Letterhead“).

Bei Methylbromidbegasung (MB) bei 48 g/m<sup>3</sup> wird eine Begasungsdauer von 24 Stunden und eine Holzdicke von max. 200 mm sowie ein Behandlungsnachweis (packing declaration) gefordert (<http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> unter Australien, CARGO- Broschüre). Auch die bisherigen Behandlungsverfahren werden weiterhin akzeptiert. In diesem Fall ist eine firmeneigene Behandlungsbescheinigung, eine firmeneigene Eidesstattliche Erklärung und die Einhaltung der Frist von 21 Tagen von der Behandlung bis zum Export erforderlich.

#### Verarbeitetes Holz nach Australien

Bei verarbeitetem Holz, z.B. neue Möbelstücke, Umzugsgut usw., das als „processed wood“ zu deklarieren ist, besteht keine Behandlungs- und Zeugnispflicht. Es wird empfohlen, eine entsprechende firmeneigene Bescheinigung beizulegen.

#### Neu hergestelltes Verpackungsholz nach Australien

Neu hergestelltes Verpackungsholz (Sperrholz, Spanplatte und Holzspanplatte) wird ohne Behandlung von Australien nur akzeptiert, wenn der Ursprung des Nichteholzes Australien, Kanada, Europa, Israel, Japan, Neuseeland, Großbritannien oder USA ist und nicht gebrauchtes Verpackungsholz verwendet wird. Eine firmeneigene Erklärung mit den im Punkt 1.3.2 genannten Angaben ist gem. CARGO- Broschüre erforderlich. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist für o.g. Materialien nicht erforderlich. Australien erkennt auch die Druckimprägnierung als Behandlungsart an. Vollständige Informationen zur Einfuhr von Verpackungsholz nach Australien siehe Broschüre: „CARGO CONTAINERS quarantine aspects and procedures“ abrufbar unter:

**Australien:**

<http://www.affa.gov.au/content/publications.cfm?&OBJECTID=90AE2E1C-BD98-406F-914BECBE8EF22C37> und <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

**Bolivien**

Bolivien fordert seit 24. Mai 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen. Verpackungsholz muss entrindet sein (Originaltext unter: <http://www.senasag.gov.bo/> )

**Brasilien**

Brasilien fordert seit 16. September 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen. Verpackungsholz muss frei von Rinde, frei von sichtbarem Insektenbefall und durch diese verursachte Schäden (Fraßgänge, Fraßlöcher, Bohrlöcher) sein.

**Chile**

Chile fordert seit 1. Juni 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen. Verpackungen müssen frei von Rinde sein.

**China**

Für China gilt für den Export von Holzverpackungen aus der EU seit 01.10.2002 noch bis zum 31.12.2005 die Bekanntmachung 2002/58. China erkennt den ISPM- Standard für Holzverpackungen an. Verpackungen müssen frei von Rinde sein. **Ein Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) ist bis zum 31.12.2005 erforderlich. Ab 01.01.2006 ist die vollständige Implementierung des ISPM 15 vorgesehen, d.h. China verzichtet dann auf ein PGZ. Diese werden dann auch nicht mehr durch den Pflanzenschutzdienst in Baden-Württemberg ausgestellt** (Bekanntmachung 2005/32 zu Holzverpackungen - Behandlungsmethoden und Bekanntmachung 2005/11 zu Holzverpackungen). Alle o.g. Bekanntmachungen sind abrufbar unter: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/cn/cn1.htm>

**Pflanzengesundheitszeugnis (gilt nur für China bis zum 31.12.2005)**

Die für China erforderlichen Pflanzengesundheitszeugnisse (PGZ) stellen in Baden-Württemberg unter Vorlage der Behandlungsbescheinigung und/oder des Wärmeschreiberdiagramms die jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienste an den Regierungspräsidien (siehe u. g. Adressen) aus. Die Gültigkeitsdauer eines PGZ beträgt in Deutschland 14 Tage. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Ware das Exportland verlassen haben.

**Nichtholzerklärung (gilt nur für China bis zum 31.12.2005)**

Verarbeitetes Holz (Sperrholz, Spanplatte, OSB- Platte, MDF- Platte etc.), das in seinem Herstellungsverfahren bereits einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, ist nicht als Verpackung im Sinne der o.g. Regelungen anzusehen. In diesem Fall ist der Sendung eine sendungsbezogene, firmeneigene Erklärung anzufügen, dass es sich um Nichtholz handelt. Ein Muster einer Erklärung für Nichtholzverpackungen ist abrufbar unter: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/cn/texte/cn3-verpholz-decl.pdf>

**Verarbeitetes Holz nach China**

Bei verarbeitetem Holz, z.B. Möbel oder Umzugsgut, das als „processed wood“ zu deklarieren ist, besteht keine Behandlungs- und Zeugnispflicht. Es wird empfohlen, eine entsprechende firmeneigene Bescheinigung beizulegen.

**Costa Rica**

Costa Rica fordert seit 1. März 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen.

## **Ecuador**

Ecuador fordert seit 1. März 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen.

## **Europäische Gemeinschaft**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fordern seit 1. März 2005 die Einhaltung des ISPM 15 für Einfuhren von Verpackungsmaterialien "in Gebrauch" mit Ursprung in außereuropäischen und europäischen Drittländern (außer der Schweiz) (Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>). Entrindetes Holz wird ab 01.03.2006 gefordert. In Deutschland wurde die RL 2004/102/EG vom 05.10.2004 mit der neuen Pflanzenbeschauverordnung in nationales Recht umgesetzt. Für das innergemeinschaftliche Verbringen d.h. innerhalb der EU ist die Einhaltung des ISPM 15 für Holzverpackungen nicht erforderlich.

## **Guatemala**

Guatemala fordert seit 16. September 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen.

## **Indien**

Indien hat den ISPM- Standard für Verpackungsmaterial zum 1. November 2004 umgesetzt. Anerkannt wird die HT- und MB-Behandlung entsprechend dem ISPM-Standard ohne zusätzliches PGZ. Verpackungen müssen frei von Rinde sein. Weitere anerkannte Behandlungsverfahren sind die Ofentrocknung (K.D., **Kiln-Dry**) oder die chemische Druckimprägnierung (CPI, **C**hemical **P**ressure **I**mpregnation) in Verbindung mit der entsprechenden Markierung KD oder CPI. Nur in diesen Fällen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis mit dem Eintrag der durchgeführten Behandlung erforderlich. Papierprodukte und Holzwerkstoffe (Sperrholz, OSB- Platten etc.) und Holz mit einer Dicke von weniger als 6 mm unterliegen keinen Anforderungen. Weitere Informationen unter:

<http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

## **Kanada**

Kanada fordert die Umsetzung des ISPM 15 für Holzverpackungen seit 16. November 2005. Verpackungen müssen frei von Rinde sein. Ausführliche Informationen zu Kanada sind auf der Website der Canadian Food Inspection Agency (CFIA) abrufbar unter:

<http://www.inspection.gc.ca/english/plaveg/for/cwpc/wdpcge.shtml>

## **Kolumbien**

Kolumbien fordert seit 16. September 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen (Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> ).

## **Mexiko**

Mexiko fordert seit 16. September 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen. Ein PGZ ist nur erforderlich, wenn der ISPM 15 nicht angewendet wird. Quelle unter:

<http://www.bba.de/ag/gesund/internat/mx/mx1.htm#verpholz>

## **Neuseeland (NZ)**

Neuseeland fordert seit 1.8. 2003 den ISPM 15 für Holzverpackungen (siehe Punkt 3.2.2. der u. g. Vorschriften). Verpackungsholz muss frei von Erde, frei von Rinde und Schädlingsbefall sein. Weitere anerkannte Behandlungsarten sind die Druckimprägnierung und die HT-Behandlung bei mindestens 4 Stunden bei 70 °C (siehe

### **Fortsetzung Neuseeland (NZ)**

Punkt 3.3.3 der u. g. Vorschrift). Bei diesem Verfahren muss keine IPPC- Markierung angebracht werden und es ist eine firmeneigene Behandlungsbescheinigung erforderlich. Nur in diesem Fall gilt eine Frist von 21 Tagen zwischen der HT-Behandlung und dem Verlassen des Exportlandes. Industriell hergestelltes Verpackungsmaterial (Sperrholz, Spanplatten bzw. Leimschichtholz) benötigt kein Pflanzengesundheitszeugnis und keine Behandlung. Der Sendung ist jedoch eine firmeneigene Erklärung beizufügen, für die folgender, unverbindlicher Wortlaut vorgeschlagen wird: „Die für diesen Container verwendeten Spanplatten bzw. Sperrholz- oder Leimholzplatten sind vorher noch nicht für andere Zwecke gebraucht worden. Sie sind innerhalb der letzten drei Monate hergestellt und in Deutschland / in (Ort angeben) als Verpackungsmaterial verwendet worden.“ Die vollständigen Einfuhrvorschriften sind abrufbar unter:

<http://www.maf.govt.nz/biosecurity/imports/forests/standards/non-viable-forest-produce/wood-packaging.pdf>.

### **Nigeria**

Nigeria fordert seit 30. September 2004 den ISPM 15 für Holzverpackungen. Anerkannt wird die HT- und MB-Behandlung. Weitere Informationen unter: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

### **Panama**

Panama fordert seit 17. Februar 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen (Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> ).

### **Peru**

Peru fordert seit 1. September 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen (Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> ).

### **Philippinen**

Die Philippinen fordern seit 1. Juni 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> und <http://www.spsis.da.gov.ph> .

### **Schweiz**

Die Schweiz fordert seit 1. März 2005 die Einhaltung des ISPM 15 für Einfuhren von Verpackungsmaterialien "in Gebrauch" mit Ursprung in außereuropäischen und europäischen Drittländern (Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>). Entrindetes Holz wird ab 01.03.2006 gefordert. Für das innergemeinschaftliche Verbringen d.h. innerhalb der EU ist die Einhaltung des ISPM 15 für Holzverpackungen nicht erforderlich.

### **Südafrika**

Südafrika fordert seit 1. März 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen Quellen: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> und <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/za/texte/za3-verpholz.pdf> ).

### **Südkorea**

Südkorea fordert seit 1. Juni 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen (Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> ).

## Türkei

Die Türkei wird den ISPM 15 für Holzverpackungen ab 1. Januar 2006 fordern (Änderung des Artikels 26 abrufbar unter: <http://www.kkgm.gov.tr> unter dem Link „Regulation on Marking Wood Packaging Material for Phytosanitary Measures“ Reference Law 6968; Official Gazette 4 May 2004/25452 und Official Gazette 30.12.2004/25686). Es ist entrindetes Holz zu verwenden.

## Ukraine

Die Ukraine hat mit Mitteilung "General State Inspection and Quarantine of Plant in Ukraine" an die EPPO die Umsetzung des ISPM 15 für Holzverpackungen zum 1. Oktober 2005 angekündigt. Informationen dazu sind abrufbar unter: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

## Uruguay

Uruguay fordert seit 1. Juni 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen (Quelle: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm> ).

## USA

Die USA fordert seit 16. September 2005 den ISPM 15 für Holzverpackungen. Die vollständigen Bestimmungen der USA sind abrufbar unter: <http://www.aphis.usda.gov/ppq/swp/>

Antragsformulare, Merkblätter und weitere Auskünfte sind bei den vier Regierungspräsidien und bei der Landesanstalt für Pflanzenschutz Stuttgart erhältlich.

<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (RPS)</b> Pflanzenschutzdienst Ref. 33, Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel. (0711) 904-13310 und -13318, Fax (0711) 904-13090 Pflanzenbeschau am RPS: Tel: (0711) 904-13322 und (0711) 904-13304, Fax -13090 Dienstszell Ellwangen: Tel. (07961) 81-540, Fax: -548</p>	<p><b>Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK)</b> Pflanzenschutzdienst, Ref. 33e, Schlossplatz 6 76131 Karlsruhe Tel. (0721) 926-5173/-71 Fax (0721) 926-5337 Pflanzenbeschau am RPK: Tel: (0721) 926-2740, Fax: (0721) 926-5337 Dienstszell Ladenburg: Tel. (06203) 924 -704 Fax: 06203/924- 698</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg (RPF)</b> Pflanzenschutzdienst, Ref. 33, Bertoldstr. 43 79095 Freiburg Tel. (0761) 208-1301/-1304, Fax (0761) 208-1236 Pflanzenbeschau am RPF: Tel: (0761) 208-1300, Fax -1399 Dienstszell Singen: Tel. (07731) 65 133, Fax: (07731) 65 670</p>	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen (RPT)</b> Pflanzenschutzdienst, Ref. 33, Konrad- Adenauer- Str. 20, 72072 Tübingen Tel. (07071) 757-3365/-3348 Fax (07071) 7579-3365/-3348 Pflanzenbeschau am RPT: Tel: (07071) 757-3304, Fax (07071) 7579-3304 Dienstszell Ravensburg: (0751) 3626-556 Fax: (0751) 3626-299</p>
<p><b>Landesanstalt für Pflanzenschutz</b> Reinsburgstr. 107, 70197 Stuttgart Tel. (0711) 6642-400, Fax (0711) 6642-498</p>	<p>Bearbeitung: Frau Dr. Zange, Landesanstalt für Pflanzenschutz Stuttgart, Tel. (0711) 66 42-465 Stand: Mai 2006</p>

## Anlage zum Merkblatt für den Export von Holzverpackungen aus der EU

### Umsetzung des IPPC- Standards ISPM 15 für Verpackungen aus Vollholz (Veröffentlichungsstand: November 2005)

Aufgrund der häufigen Änderungen der Anforderungen und Verschiebungen des Inkrafttretens können die Informationen im Merkblatt nur als Übersicht des derzeitigen Kenntnisstandes dienen. Rechtsverbindlich sind allein die Regelungen der jeweiligen Importländer. Weitere Informationen zum Verpackungsholz unter: <http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

Land	Termin der Umsetzung ISPM 15 bei Ankunft im Empfangsland	Besonderheiten
Ägypten	01.10.2005	
Argentinien	01.06.2005	
Australien	01.09.2004	- frei von Rinde - auch die bisherigen Anforderungen werden bei Einhaltung einer 21-Tage-Frist (von der Behandlung bis zum Export) akzeptiert (CARGO CONTAINERS) *
Bolivien	24. 05.2005	frei von Rinde
Brasilien	16.09. 2005	frei von Rinde, frei von sichtbarem Insektenbefall und durch diese verursachte Schäden (Fraßgänge, Fraßlöcher, Bohrlöcher) *
Bulgarien	01.06.2006	
Chile	01.06.2005	frei von Rinde
China	- seit 01.10.2002 bis zum 31.12.2005 gilt Bekanntmachung 2002/58 - China erkennt ISPM 15 für Holzverpackungen an - ab 01.01.2006 gilt Bekanntmachung 2005/32 zu Holzverpackungen - Behandlungsmethoden und Bekanntmachung 2005/11 zu Holzverpackungen	Ein PGZ für Vollholz und eine Nichtholzerklärung für „Nichtholz“ ist bis 31.12.2005 erforderlich. Ab 01.01.2006 ist die vollständige Implementierung des ISPM 15 vorgesehen d.h. dann kein PGZ und keine Nichtholzerklärung erforderlich.
Costa Rica	01.03.2005	
Ecuador	01.03.2005	

Land	Termin der Umsetzung ISPM 15 bei Ankunft im Empfangsland	Besonderheiten
Europäischen Union	01.03.2005 für Verpackungsmaterial "in Gebrauch" mit Ursprung in außereuropäischen und europäischen Drittländern (außer der Schweiz)	- in Deutschland wurde RL 2004/102/EG in der Pflanzenbeschauverordnung umgesetzt - innerhalb der EU ist kein ISPM 15 erforderlich - Entrindetes Holz wird ab 01.03.2006 gefordert.
Guatemala	16.09.2005	
Indien	01.11.2004	- frei von Rinde - auch KD-Trocknung und CPI- Imprägnierung werden mit PGZ akzeptiert *
Jordanien	17.11.2005	
Kanada	16.11.2005	- frei von Rinde
Kolumbien	16.09.2005	
Libanon	26.03.2006	
Mexiko	16.09.2005	
Neuseeland	01.08.2003	- frei von Erde, frei von Rinde - frei von Schädlingsbefall - auch bisherige Anforderungen werden bei Einhaltung einer 21-Tage-Frist (von der Behandlung bis zum Export) akzeptiert *
Nigeria	30.09.2004	
Panama	17.02.2005	
Peru	01.09.2005	
Philippinen	01.06.2005	
Schweiz	01.03.2005	- seit 01.03.2005 für Verpackungsmaterial "in Gebrauch" mit Ursprung in außereuropäischen und europäischen Drittländern - kein ISPM 15 für Einfuhren aus EU-Mitgliedsstaaten
Südafrika	01.03.2005	
Südkorea	01.06.2005	
Syrien	01.04.2006	
Türkei	01.01.2006	Verwendung von entrindetem Holz *
Ukraine	01.10.2005	
Uruguay	01.06.2005	
USA	16.09.2005	

\* = siehe Zusatzinformationen im o.g. Merkblatt